

Beurlaubung vom Unterricht für ein Betriebspraktikum

Name / Anschrift der Erziehungsberechtigten:

_____	_____	
Name, Vorname(n)	Straße, PLZ, Ort	
_____	_____	
Name, Vorname Schüler/in	Klasse	Klassenlehrer/in

Antrag:

Hiermit beantragen wir, unseren Sohn / unsere Tochter _____ für die Zeit vom _____ bis _____ vom Schulbesuch zu beurlauben.

Begründung:

Schülerpraktikum bei

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r

Genehmigung: (Klassenlehrer/in / Schulleitung)

Der/Die Schüler/in _____ wird für die Zeit vom _____ bis _____ vom Schulbesuch befreit.

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung.

Auflagen und rechtliche Hinweise zum Praktikum:

Unterrichtsinhalte werden eigenständig nachgeholt. Bezüglich Klassenarbeiten wird dies bitte direkt mit den Fachlehrkräften abgeklärt, wann diese nachgeschrieben werden. _____ wird vom angegebenen Schulbesuch im angegebenen Zeitraum freigestellt. Achten Sie bitte darauf, dass dieser Zeitraum kein von der Schule ausgewiesener Zeitraum für das schulische Praktikum ist. **Somit muss der Versicherungsstatus (Unfall-/ Haftpflicht-/ etc.) von den Erziehungsberechtigten abgedeckt werden.**

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Schulleitung/ Klassenleitung

Rechtliche Hinweise Praktika*

Schulische Praktika

Sollen die Praktika als schulische Veranstaltung durchgeführt werden, gelten hierfür die allgemein für schulische Praktika geltenden Vorgaben nach der VwV Berufliche Orientierung (auch auf der Seite www.bo-bw.de abrufbar). Dies gilt auch, wenn Praktika an schulfreien Tagen, in der unterrichtsfreien Zeit oder als individuelles Praktikum einzelner Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit als schulische Veranstaltung durchgeführt werden (s. a. Nr. 3.1.2 VwV Berufliche Orientierung). Werden Praktika als schulische Veranstaltung durchgeführt, besteht Unfallversicherungsschutz durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung. Schulische Praktika müssen von der Schule genehmigt werden.

Außerschulische Praktika

Schülerinnen und Schüler können zusätzlich zu den schulischen Praktika freiwillig, in Eigenregie außerschulische Praktika absolvieren und dazu vom Unterricht beurlaubt („befreit“) werden. Deren Durchführung liegt dann außerhalb der Verantwortung der Schule. In diesen Fällen muss die Unfallversicherung von den Betrieben sichergestellt werden. Die Betriebe schließen deswegen in diesen Fällen in der Regel Praktikumsverträge mit den Praktikantinnen und Praktikanten ab.

Haftpflichtversicherung

Durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung ist das Risiko möglicher Haftpflichtschäden während des Praktikums nicht abgedeckt. Hierfür ist eine Haftpflichtversicherung erforderlich. Dies gilt gleichermaßen bei schulisch und außerschulisch durchgeführten Praktika.